

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. November 2024

Die Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Sydower Fließ in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 4, Flurstück 40 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G06623).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2.V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Grundsätzlich wird durch das Vorhaben Fläche in Anspruch genommen, das Vorhaben wird aber so ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand weitestgehend minimiert wird. Für die Bodenversiegelung ist als Kompensationsmaßnahme die Moorrenaturierung im Biesenthaler Becken geplant. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist eine Ersatzzahlung vorgesehen. Zum Schutz der Fledermäuse ist der Einbau eines Fledermaus-Abschaltmoduls vorgesehen.

Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Die Vorschriften der TA Lärm werden durch die hinzutretenden Schallimmissionen der beantragten WKA auch weiterhin eingehalten. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost